

STATUTEN

Chelsea Supporters Switzerland



Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 11. September 2010

I. Name, Sitz und Zweck

- Art 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen „Chelsea Supporters Switzerland“ besteht ein, am 5. Juli 2001 offiziell gegründeter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.
- Art 2 **Zweck**
Der Verein bezweckt die Unterstützung des englischen Fussballvereins Chelsea FC, London, in Form von organisierten gemeinsamen Fussballreisen und sonstigen Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

- Art 3 **Mitglied-Arten**
Der Verein besteht aus:
a) Mitgliedern und Juniormitgliedern (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
b) Gönnern
c) Ehrenmitgliedern
- Art 4 **Mitglieder**
- Art. 4.1 **Aufnahme**
Neue Mitglieder können durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der Hauptversammlung. Hierfür braucht es die Zustimmung von mindestens 1/2 der Versammlungsteilnehmer.
- Art 4.2 **Austritt**
Austritte bedürfen der schriftlichen Form und sind an den Vorstand, bis am 31. Mai des entsprechenden Kalenderjahres, zu richten. Der Austritt wird gewährt, wenn allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen worden ist.
- Art 4.3 **Rechte und Pflichten**
Die Mitglieder haben die Pflicht den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitglieder haben die folgenden Rechte:
-Teilnahme an sämtlichen Anlässen unseres Vereins
-automatische Mitgliedschaft beim Chelsea FC, London
-Möglichkeit über unseren Verein Tickets zu bestellen (sofern verfügbar)
-Stimmrecht an der Hauptversammlung (ausser Juniormitglieder)
- Art 5 **Gönner**
- Art 5.1 **Aufnahme**
Neue Gönner können durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der Hauptversammlung. Hierfür braucht es die Zustimmung von mindestens 1/2 der Versammlungsteilnehmer.

- Art 5.2 **Austritt**
Austritte bedürfen der schriftlichen Form und sind an den Vorstand, bis am 31. Mai des entsprechenden Kalenderjahres, zu richten. Der Austritt wird gewährt, wenn allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen worden ist.
- Art 5.3 **Rechte und Pflichten**
Die Gönner haben die Pflicht den von der Hauptversammlung festgesetzten Gönnerbeitrag zu bezahlen. Die Gönner haben das Recht an sämtlichen Vereins-Anlässen (ausser an für Vereinsmitglieder reservierten Spezial-Anlässen) teilzunehmen. Die Gönner haben an der Hauptversammlung ein Mitspracherecht jedoch kein Stimmrecht.
- Art 6 **Ehrenmitglieder**
Als Ehrenmitglieder können Personen vorgeschlagen werden, welche sich in besonderen Mass für den Verein verdient gemacht haben. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten und dieser entscheidet ob der Vorschlag an der HV zur Abstimmung gebracht wird. Hierfür braucht es die Zustimmung von mindestens 3/4 der Versammlungsteilnehmer. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Art 7 **Ausschlüsse**
Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung durch eine Dreiviertel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

III. Organisation

- Art 8 **Organe des Vereins**
- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Art 9 **Hauptversammlung**
- Art 9.1 **Einberufung**
Die Hauptversammlung findet alljährlich anfangs Fussballsaison (Juli –September) statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 30 Tage im Voraus. Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- Art 9.2 **Traktanden**
Folgende Traktanden sind in zweckmässiger Reihenfolge zu behandeln:
- Begrüssung / Appell
- Wahl des Stimmenzählers
- Protokoll der letzten Schlussversammlung
- Mutationen Mitglieder
- Jahresberichte
- Wahlen / Ämterverteilung
- Festlegung Mitgliederbeitrag
- Statuten
- Verschiedenes

- Art 9.3 **Busse**
Unentschuldigtes Fernbleiben von Mitgliedern und Juniormitgliedern wird mit einer Geldbusse von CHF 20.-- bestraft.
- Art 10 **Der Vorstand**
- Art 10.1 **Aufgabenbereich**
Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins, besorgt die Leitung und vertritt den Verein gegen aussen. Insbesondere obliegen ihm folgende Tätigkeiten:
- provisorische Aufnahme von Neumitgliedern
- Organisation der Versammlungen
- Finanzwesen
- Werbung
- Organisation von Vereinsanlässen
- Bezugsorgan zum Chelsea FC, London, und zu den Behörden
- Art 10.2 **Zusammensetzung**
Der Vorstand besteht aus mind. 3, max. 9 Mitgliedern, z.B.:
- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2
- Beisitzer 3
- Art 10.3 **Der Präsident**
Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt den Verein gegen aussen, leitet die Versammlungen und die Tätigkeiten des Vorstands und wahrt die Interessen des Vereins.
- Art 10.4 **Der Vizepräsident**
Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten und unterstützt ihn in seinem Amt.
- Art 10.5 **Der Sekretär**
Der Sekretär führt Protokoll über die Hauptversammlung. Er ist verantwortlich für eine einheitliche und saubere Vereinskorrespondenz und für deren fachgerechte Aufbewahrung.
- Art 10.6 **Der Kassier**
Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Führung der Vereinsrechnung zuständig. Er hat jeweils per Ende Juni die Rechnung abzuschliessen und das Budget zu erstellen. Den Rechnungsabschluss hat er rechtzeitig vor der Hauptversammlung dem Rechnungsrevisor zur Prüfung zu unterbreiten.
- Art 10.7 **Beisitzer**
Der/die Beisitzer sind für die ordnungsgemässe Ausführung der ihm/ihnen zugeteilten Spezialaufgaben verantwortlich.
- Art 10.8 **Wahlen**
Wahlen erfolgen jährlich an der Hauptversammlung. Der Präsident und der Vizepräsident werden grundsätzlich alle zwei Jahre gewählt. Der Präsident in den ungeraden (nächstmals im Jahr 2007) und der Vizepräsident in den geraden Jahren (nächstmals im Jahr 2008). Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

- Art 11 **Rechnungsrevisoren**
Art 11.1 **Aufgabenbereich**
Es amtieren immer 2 Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss und sauber geführt wurde und ob sie vollständig ist. Sie haben ihren Prüfungsbefund schriftlich abzufassen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.
- Art 11.2 **Wahlen**
Wahlen erfolgen alle zwei Jahre an der Hauptversammlung (erstmalig im August 2003). Die ununterbrochene Wiederwählbarkeit ist ausgeschlossen.
- Art 12 **Zeichnungsberechtigung**
Die Mitglieder des Vorstands sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Im üblichen Bankverkehr steht dem Kassier Einzelunterschrift zu.

IV. Finanzen

- Art 13 **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.
- Art 14 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Art 15 **Kompetenzen**
Anschaffungen können gestützt auf das Budget nach folgenden Kompetenzstufen erfolgen:
ab Fr. 5'000.00 Hauptversammlung
bis Fr. 5'000.00 Vorstand
bis Fr. 300.00 Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier einzeln

V. Auflösung oder Fusion des Vereins

- Art 16 **Voraussetzungen**
Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur an einer eigens dafür einberufenen Versammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Art 17 **Vermögenszuweisung**
Ein allfälliges Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung wird einem zu bestimmenden wohltätigen Zweck zugewiesen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art 18 **Statutenänderungen**
Abänderung dieser Statuten können nur an einer Hauptversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer, beschlossen werden.

Art 19

Geltungsbereich

Diese Statuten haben gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Vereins Gültigkeit. Unkenntnis der Statuten entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber denselben.

Art 20

Inkrafttretung

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 11. September 2010 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ittigen, 11.09.09

CHELSEA SUPPORTERS SWITZERLAND

Präsident:

Sven Rügsegger

Sekretärin:

Jeannette Rügsegger

Vorstand Chelsea Supporters Switzerland

Präsident
Infoblatt, Clubreisen

Herr
Ruf Michael
Bürglenweg 6
3123 Belp

Vizepräsident
Memberships

Herr
Tobias Seger
Ursprungstrasse 61
3053 Münchenbuchsee

Sekretärin
Schreibarbeiten, Infoblatt

Frau
Jeannette Rügsegger
Sandstrasse 40
3302 Moosseedorf
E-Mail: sekretariat@chelsea-supporters.ch

Kassier
Organisation Events

Herr
Jürg Schnellli
Längfeldstrasse 10
3063 Ittigen

Beisitzer
Kreatives

Herr
Sascha Pfister
Grauholzstrasse 27a
3063 Ittigen

Beisitzer
Webmaster, Infoblatt

Herr
Sven Rügsegger
Sandstrasse 40
3302 Moosseedorf
E-Mail: webmaster@chelsea-supporters.ch